

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die *offiziellen Fußnoten* und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Mascot Ladegerät 2040 LI/7c (1-2)

die regelmäßig an

Lorenz Hasenbach GmbH & Co.KG, 65520 Bad Camberg (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse Estonia (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3), originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5).
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5).

AL, BA, CA, CE, CH, Cariforum, CI, CL, CO, DA, DZ, EG, ESA, FO, GE, GH, IL, IS, JO, JP, KR, LI, LB, MA, MD, MK, ME, MX, NC, NO, PE, PF, PM, PS, SG, TN, TR, UA, VN, XC, XL, XS/RS, XK, SADC, WPS, Zentralamerika, Zentraslaafrika, (5)
entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

O Cumulation applied with ... (name of the country/countries)

O cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

x Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2023 bis 31.12.2023 7).

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7).

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Schlängenbad den 11.01.2022 Leonie Drebing Vertrieb, Omnitron-Griese GmbH, Mühlstr. 20, 65388 Schlängenbad

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (8-10)

(Place and date. Name and position, name and address of company. Signature. (8-10)

Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature. (8-10)

„Diese Lieferantenerklärung wurde automatisch per EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet. Im Sinne des Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447 übernehmen wir die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung.“

Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer.

Die allgemein verständliche Warenbeschreibung ist vorgesehen, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die Angabe der Positions-, Unterpositions- oder Warennummer ist keine Pflicht, hilft aber dem Kunden erheblich weiter.

Befinden sich in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, ist eindeutig kenntlich zu machen, für welche Warenpositionen der Präferenzursprung gilt oder nicht. Der Verweis auf eine Beschreibung in einem speziellen Anlagedokument ist möglich und zulässig.

Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist zwingend „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann ist eine von den nachfolgenden Kennungen zu verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben:
„EEC/EU“/„CEE/UE“/„CE/UE“.

Die Abkürzungen EG (Ländercode für Ägypten) bzw. EC (Ländercode für Ecuador) sollten nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse dieser beiden Länder handelt.

Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Nennung eines EU-Mitgliedstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde und dort ihren nichtpräferenziellen Ursprung hat. Damit erhält der Kunde zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 60 ff UZK abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedsstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“) von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Die Bezeichnung EWR als Ursprungsregion sieht die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung als Möglichkeit zwar vor, in den letzten Jahren wurde sie aber sehr selten eingetragen. Zu dieser Ländergruppe, die 1997 entstand, gehören die 28 EU-Staaten sowie die 3 EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. In den Präferenznachweisen zwischen den EU-Staaten und den 3 EFTA-Ländern wird die Bezeichnung EWR dagegen recht oft eingetragen. Sollten Sie die Bezeichnung EWR in dieser Erklärung verwenden, empfehlen die IHKs zusätzlich das nationale Herstellungsland in einem Klammerzusatz zu benennen.

Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäische Gemeinschaft/Europäische Union erreichten (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

Bei Waren mit präferenziellem Ursprung in den Ländern

- der Pan-Europäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder
- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assozierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder, entweder mit vollem Ländernamen oder der ISO-alpha-2-Kodierung, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat und die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzräume):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF=AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, JM, KN, LC, VC, SR, TT), Ceuta (XC), Chile (CL), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW, -KM und ZM erst ab Inkrafttreten), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Georgien (GE), Israel (IL), Jordanien (JO), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Peru

(PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG) – ab Inkrafttreten, Südafrika (ZA), Türkei (TR), Tunesien (TN), Vietnam (VN) – ab Inkrafttreten, West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG), Zentralamerika (CAM=CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA), Zentralafrika (CM, - CF, CG, GA, GQ und TD - ab Inkrafttreten)

Zu den CARIFORUM-Staaten (CAF) zählen: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)

Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) erst ab Inkrafttreten

Zu den West-Pazifik-Staaten (WPS) zählen: Fidschi-Inseln (FJ) und Papua-Neuguinea (PG)

Zu den Zentralafrika-Staaten zählen: Kamerun (CM) – bereits in Kraft- sowie Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), Republik Kongo (CG), Tschad (TD), Zentralafrikanische Republik (CF) alle erst ab Inkrafttreten

Zu den Zentralamerika-Staaten (CAM) zählen: Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT), Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA)

Abkommen mit weiteren Staaten sind beabsichtigt und könnten kurzfristig eintreten.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit einigen Ländern oder Ländergruppen einseitige Präferenzbeziehungen. Bei Lieferungen in diese Staaten kann für Kumulierungszwecke die Nennung in einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzbeziehungen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Market Access Regulation (MAR/ frühere Bezeichnung AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum), Entwicklungsländer (APS/GSP), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, MAR-Staaten, ÜLG-Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsreglungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: www.zoll.de/Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Freiverkehrspräferenzen

Sollen Waren mit Ursprung in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone später einmal aus der EU in die Türkei geliefert werden, ist die Nennung „Türkei“ bei den Präferenzverkehrsländern auch für die Zollunions-Waren sinnvoll, weil so der Lieferant in der EU eine Lieferantenerklärung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex an seinen EU-Kunden bzw. eine Lieferantenerklärung nach dem Beschluss 1/2006 an seinen Kunden in der Türkei ausfertigen kann.

Die Ländergruppenbezeichnungen AND, CAS, EFTA, EUR-MED, oder SAP werden von den deutschen Zollstellen nicht anerkannt.

Werden Länder aufgezählt mit denen die CE/EU keine Präferenzabkommen (mehr) unterhält, wird dieses als Indiz für die Unkenntnis des Ausstellenden gewertet.

(6) Nur auszufüllen – soweit erforderlich- für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggf. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsgebiet erreicht werden.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate und bei nachträglicher Ausstellung 12 Monate nicht überschreiten.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen **auch** für künftige Lieferungen und damit **vorausschauend ausgestellt** werden. Dabei ist der Gültigkeitszeitraum mit maximal 24 Monaten ab dem Ausstellungsdatum zu versehen. Als Ausstellungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für frühere Lieferungen und damit rückwirkend ausgestellt werden. Dabei ist der Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten vor dem Ausstellungsdatum begrenzt. Als Ausstellungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind. Für weiter zurückliegende Zeiträume bleibt die Möglichkeit der Ausstellung einer Einzelleferantenerklärung. Die Verknüpfung eines zurückliegenden Zeitraums mit einem künftigen Zeitraum ist nicht (mehr) zulässig.

(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift./ (10) Unterschrift.

Die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung wird betriebsintern festgelegt. Fehlende Angaben zur Stellung in der Firma oder zur namentlich verantwortlichen Person können zu einer Ablehnung bei den deutschen Zollstellen führen.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche und die juristische Person namentlich genannt sind. Nach Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Präferenzursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vorbeleg für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist.

Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vorbeleg zu einem Ursprungszeugnis bzw. einer IHK-Erklärung zum Warenursprung anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den sog. Listenbedingungen) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen die Daten aus der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei zumindest die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Warennummern befinden sich im aktuellen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden als Diskussionsvorlage oder nach der Vereinbarung von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Die deutsche Zollverwaltung hat dazu eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten sind in Tabellenform auf einen Blick zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php
Auch die IHK berät Sie gern.

Der Wortlaut von Lieferantenerklärungen ist verbindlich vorgegeben. Die Nennung der Rechtsgrundlage (nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex/Anhang 22-16) ist zu Beginn zwar möglich aber nicht unbedingt erforderlich.

Der Wortlaut ist auf der Seite 839 des Amtsblattes der EU L 343 vom 29.12.2015 in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK unter folgendem Link in deutscher Sprache zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:343:FULL&from=DE>

Wird der Wortlaut in einer anderen Sprachfassung benötigt, so sind in dem Link die beiden Kennungen „DE“ durch die gewünschte Sprachenkennung (EN=englisch, FR=französisch,...) zu ersetzen.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist. D. h. Lagerhalter oder Vertreter von drittländischen Unternehmen können, wenn sie in der CE/EU ansässig sind, Lieferantenerklärungen ausfertigen. Dabei müssen diese über die Präferenznachweise von Vorlieferanten verfügen und die Waren müssen sich in der EU im freien Verkehr befinden.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und der Türkei spezielle Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man als Vorpapier u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für frühere Lieferungen und damit rückwirkend ausgestellt werden. Als Ausfertigungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Der Lieferzeitraum darf maximal bis zu einem Jahr in der Vergangenheit

liegen. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Warenbewegung innerhalb der CE/EU. Ausnahmen sind möglich z. B. bei Reihengeschäften von verbundenen Unternehmen oder wenn ein Lieferkettenglied ausfällt. Achtung: Die Zollverwaltung hat das Recht die Inhalte der Lieferantenerklärung zu überprüfen.

Ausgefertigte aber auch erhaltene Lieferantenerklärungen sind 6 Jahre bzw. als Text in einer Rechnung 10 Jahre aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: Mai 2016

(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK)

(Long-term) supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin as per Article 59-61 Union Customs Code (UCC)

Déclaration à long terme du fournisseur (CCI) concernant les produits ayant le caractère original à titre non préférentiel conformément aux Articles 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU)

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren ¹⁾:

I, the undersigned, declare that the goods described below: / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après :

7s3p INR-18650 30Q mit Gehäuse

Art-Nr. 59 0000000157 und 29 0000000437

die (regelmäßig) geliefert werden an **Lorenz Hasenbach GmbH&Co.KG, Bad Camberg** ²⁾
being (regularly) supplied to / qui font l'objet d'envois réguliers à

ihren Ursprung haben / haben werden

originate / will originate / sont originaires de / seront originaires de



³⁾ **in der Europäischen Union**, nämlich in **Deutschland**

in the European Union, i.e. / l'Union Européenne, plus précisément de
und die Ursprungsregeln gemäss Artikel 59-61 UZK erfüllen.

and satisfy the rules of origin laid down in articles 59-61 UCC. / et satisfont aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.



³⁾ **außerhalb** der Europäischen Union, nämlich in

outside the European Union, i.e. / pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...



Diese Erklärung ist **nur gültig für** die oben genannte Sendung (**Einzelserklärung**).

This declaration is valid only for the above mentioned shipment. / La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.



Diese **(Langzeit-) Erklärung ist gültig für alle Sendungen** dieser Waren vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ⁴⁾

This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from to

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de à

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Lorenz Hasenbach GmbH&Co.KG, Bad Camberg** ²⁾

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

I undertake to inform immediately if this declaration is no longer valid.

Je m'engage à informer immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden ⁵⁾⁷⁾. Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise ⁸⁾ zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

This declaration may be certified by the CCI ⁵⁾⁷⁾. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCI ⁸⁾ and to inform the CCI if this declaration is no longer valid.

La présente déclaration peut être légalisée par la CCI⁵⁾⁷⁾. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCI ⁸⁾ jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.

Unternehmen:

Company: / Entreprise:

Bescheinigung der IHK – obenstehende Erklärung für

glaublich befunden / Certification by the CCI – the
declaration as above deemed credible: / Légalisation de la CCI –
la présente déclaration est crédible:

Schlangenbad 06.01.2023

Leonie Drebning/Vertrieb

Diese Lieferantenerklärung wurde
automatisch per EDV erstellt. Sie ist daher
nicht handschriftlich unterzeichnet. Im Sinne
des Art.63 Abs.3DVO (EU) 2015/2447
übernehmen wir die volle Verantwortung für
diese Lieferantenerklärung.

Ort, Datum + Name und Anschrift des Unternehmens +
Name, Stellung im Unternehmen, Unterschrift
Place, date + name and address of company + name, position in
company, signature / Lieu, date, nom et adresse de l'entreprise
+ nom, fonction, signature

Ort, Datum + Stempel / Siegel der Industrie- und
Handelskammer (IHK), Unterschrift
Place, date, CCI-stamp, signature
Lieu, date, cachet de la CCI, signature

Fußnoten – nur zur Erläuterung:

Footnotes – for explanation only:

Notes explicatives:

- 1) **Warenbezeichnung, Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung, z. B. Modellnummer**
Description. Commercial designation as used on the invoice, e. g. model no.
Désignation des marchandises. Désignation commerciale des marchandises utilisée sur les factures, par exemple «modèle n° »
- 2) **Name und Anschrift (inkl. Staat) des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden (Empfänger oder Käufer).**
Name and address (country) of company, to which goods are supplied (consignee or buyer).
Nom et adresse (pays) de l'entreprise, à laquelle les marchandises sont livrées (destinataire ou acheteur).
- 3) **Nur eine Möglichkeit verwenden. – Ausnahme: wenn Waren mit EU-Ursprung zusammen mit "Nicht-EU-Ursprungswaren" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jeder Ware deutlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.**
Only one option to be used. – Exception: Whenever goods having European Union origin are supplied together with goods originating outside the Union, the proper country of origin has to be shown clearly on the invoice or another commercial document.
Ne choisir qu'une seule possibilité. – Exception: si les marchandises d'origine UE sont expédiées avec des marchandises d'origine hors UE, le pays d'origine de chaque article doit être clairement mentionné sur la facture ou tout autre document commercial.
- 4) **Ursprungsland eintragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Union)**
Country of origin (member state of the European Union).
Pays d'origine (Etat membre de l'Union Européenne).
- 5) **Ursprungsland eintragen (Staat außerhalb der Europäischen Union). >> Nur in diesen Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.**
Country of origin (state outside the European Union). >> Only in these cases a certification by the CCI is required. The origin has to be proven by appropriate documents.
Pays d'origine (pays tiers à l'Union Européenne). >> La légalisation de la CCI n'est obligatoire que dans ces cas. L'origine hors UE doit être justifiée par des documents appropriés.
- 6) **Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf 24 Monate nicht überschreiten. Wird die Erklärung durch die IHK bescheinigt, beträgt die Gültigkeitsdauer maximal 12 Monate.**
To be filled in only when used as long-term declaration. The period of time must not exceed 24 months. In case of certification by the CCI the period must not exceed twelve months.
Dates à compléter uniquement pour une déclaration à long terme. La période ne doit pas dépasser 24 mois. En cas de légalisation par une CCI, la période de validité ne peut être supérieure à 12 mois.
- 7) **Die IHK, in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.**
The supplier's local Chamber of Commerce and Industry.
Chambre de Commerce et d'Industrie du fournisseur.
- 8) **Diese Erklärung kann als Vornachweis für die Beantragung eines Ursprungszeugnisses, einer IHK-(Langzeit-) Erklärung oder zur Bescheinigung anderer Außenwirtschaftsdokumente mit Ursprungslandangabe bei einer IHK vorgelegt werden. Hierbei kann die IHK verlangen, dass diese Erklärung von der zuständigen IHK bescheinigt wurde. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Aussteller der Erklärung seinen eingetragenen Sitz hat. Es können Nachweise für den Ursprung verlangt werden. Diese entsprechen den bei der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Nachweisen.**
This declaration may qualify for the application of export documents in a CCI (e.g. certificates of origin). The CCI, where the certificate of origin is applied for, may demand a certification of the present declaration by the supplier's local Chamber of Commerce and Industry. Documents proving the origin might be requested. They correspond with documents required for issuing a certificate of origin.
Cette déclaration peut servir de justificatif pour l'établissement d'un certificat d'origine, d'une déclaration du fournisseur (CCI) ou pour une légalisation par une CCI de tout autre document mentionnant l'origine de produits. Dans ce cas, la CCI peut exiger la légalisation préalable de la déclaration par la CCI compétente. La CCI compétente est celle qui est responsable de la circonscription dans laquelle est inscrit le siège social du signataire de la présente déclaration. La CCI peut exiger des justificatifs d'origine de la marchandise équivalents à ceux exigés pour l'établissement d'un certificat d'origine.